Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 8 **Aktenzeichen: BK8-22/001-A**

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 13j Abs. 1 S. 2 und § 13a Abs. 2 EnWG

wegen der Bestimmung des angemessenen finanziellen Ausgleichs für Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezuges

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer [redacted] und
den Beisitzer [redacted]

am [redacted] 2023

unter Beiladung der **Beteiligten**

1. RWE Supply & Trading GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, RWE Platz 6, 45141 Essen
2. Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Trianelstraße 1, 59071 Hamm,
3. Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Frydagstraße 40, 44532 Lünen
4. EnBW AG, vertreten durch den Vorstand, Durlacher Allee 93, 76131 Karlruhe,

5. Uniper Kraftwerke GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf.

6. QUADRA Energy GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung Klaus-Bungert-Straße 5b, 40468 Düsseldorf.

beschlossen:

1. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 2 EnWG sind verpflichtet für Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13a Abs. 1 EnWG (und i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG) gemäß § 13a Abs. 2 EnWG den angemessenen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe der **Anlage 1** zu dieser Festlegung zu bestimmen.

2. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Festlegung:

   Anlage 1 – Bestimmungen zum finanziellen Ausgleich

   Anlage 2 – Weber-Gutachten vom 11.08.2015

   Anlage 3 – Abschlussbericht IAEW vom 29.09.2023

Gründe

I.

1 Die Festlegung betrifft die vierte Regulierungsperiode Die Bundesnetzagentur hat am 09.06.2022 die zuständigen Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert und diesen am [redacted] gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

2 Dem Bundeskartellamt wurde am [redacted] gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

3 Am 10.10.2023 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und in der Sitzung des Länderausschusses am [redacted] Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben.

ENTWURF

4 Die Beschlusskammer band die Netzbetreiber und die betroffenen Marktteilnehmer frühzeitig mit verschiedenen Workshops zu einzelnen Themenbereichen der Festlegung ein. So fanden zwischen dem 26.20.2022 und dem 15.05.2023 dreizehn Online-Veranstaltungen statt. Die Themen sowie die vorstellten Präsentationen/Stellungnahmen finden sich auf der Homepage der Bundesnetzagentur unter https://www.bundesnetzagentur.de → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Redispatchkosten → Festlegungsverfahren 4. RP.

5 Mit Veröffentlichung im Internet und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 11.10.2023 hat die Beschlusskammer den Marktteilnehmern gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Davon haben folgende Unternehmen und Verbände Gebrauch gemacht:

6 [redacted]

7 Zusammengefasst enthalten die Stellungnahmen folgende Aspekte:

8 [redacted]

9 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

10 Das Festlegungsverfahren nach § 29 EnWG fällt gem. § 54 Abs. 1, HS 1 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

11 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG.

3. Notwendigkeit, Ziel und Umfang der Festlegung

12 Mit dem Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I 2019, 706) wurden die Regelungen zum Einspeisemanagement aus dem Erneuerbaren-

ENTWURF

Energien-Gesetz (EEG 2017) mit Wirkung zum 01.10.2021 in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) überführt. Strom- und spannungsbedingte Anpassungen der Wirkleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie mit einer Nennleistung ab 100 Kilowatt sowie von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie, die durch den Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar sind, sind nunmehr einheitlich in § 13a (i.V.m. §§ 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 14 Abs. 1 und 1c) EnWG geregelt.

13 § 13a Abs. 2 EnWG kodifiziert einen Anspruch des Betreibers der betroffenen Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie auf finanziellen Ausgleich, unter Anrechnung des bilanziellen Ausgleichs nach § 13a Abs. 1a S. 1 EnWG.

14 Zudem laufen am 31.12.2023 – mit Ende der dritten Regulierungsperiode – die auf der alten Rechtslage basierenden freiwilligen Selbstverpflichtungen der Übertragungsnetzbetreiber aus.

15 Die Beschlusskammer macht mit dieser Festlegung von der in § 13j Abs. 1 S. 2 EnWG verankerten Kompetenz Gebrauch und schafft mit Wirkung ab dem 01.01.2024 bundesweit einheitliche Bedingungen für den angemessenen finanziellen Ausgleich von Anpassungen nach § 13a Abs. 1 EnWG (im Folgenden: „Redispatch-Maßnahmen“) für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber (i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG). Kompetenzen, die auch nach neuer Rechtslage alleine den Übertragungsnetzbetreibern zukommen, werden weiterhin in getrennten freiwilligen Selbstverpflichtungen geregelt.

16 Die Festlegung beruht inhaltlich im Wesentlichen auf den in der Festlegung vom 19.05.2021 (Aktenzeichen: BK8-18/007-A) getroffenen Feststellungen. Damit hat die Beschlusskammer für die Dauer der dritten Regulierungsperiode (2019 bis 2023), ausschließlich gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern, wesentliche Regelungen zur angemessenen Vergütung von Redispatch-Maßnahmen gegenüber konventionellen Kraftwerken getroffen, vgl. §13 Abs. 2 EnWG a.F..

4. Ermessensausübung und Verhältnismäßigkeit

17 Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form ist geeignet, erforderlich und angemessen.

18 Bei der Entscheidung, ob die Beschlusskammer von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um nähere Bestimmungen für den finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG zu schaffen. Die darin enthaltenen Regelungen konkretisieren die gesetzliche Grundlage. Damit vereinheitlicht und vereinfacht die Festlegung Abrechnungen von Redispatch-Maßnahmen zwischen den betroffenen Marktteilnehmern. Angesichts der Dimension der notwendigen Redispatcheingriffe zur Erhaltung der Systemstabilität sowie die Anzahl der beteiligten Akteure tragen Vorgaben zur Abrechnung zu einem gesicherten und effizienten Einsatz des Instrumentes Redispatch für alle beteiligten Akteure bei.

19 Bei der Entscheidung zur Ausgestaltung der Festlegung hat die Beschlusskammer zudem das ihr zustehende Auswahlermessen ausgeübt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass mit der vorliegenden Festlegung für die Situation der Netzbetreiber eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die zum einen den berechtigten Interessen der Netzbetreiber an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung für wirtschaftlich sehr erhebliche und potentiell sehr volatile Kostenpositionen im Rahmen der ARegV Rechnung trägt. Die Entwicklung und Belastungen mit Redispatch-Kosten können in den jährlichen Monitoringberichten und den Quartalsberichten zur Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen der Bundesnetzagentur[1] nachvollzogen werden.

20 Zum anderen werden aber auch die Interessen der Anlagenbetreiber und der Netznutzer angemessen berücksichtigt. Insbesondere ist dem grundsätzlichen Interesse der Netznutzer Rechnung getragen, dass die Netze kosteneffizient und zugleich leistungsfähig betrieben werden sollen. Auch das Interesse der Anlagenbetreiber, einen i.S.d. § 13a Abs. 2 EnWG angemessenen finanziellen Ausgleich der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG durchzuführenden Maßnahmen zu erhalten, wird durch die vorliegende Festlegung gestützt.

21 Die Festlegung erweist sich auch nach eingehender Würdigung der Einwendungen aus den durchgeführten Workshops als sachgerecht und verhältnismäßig.

[1] Bundesnetzagentur - Monitoringberichte, Bundesnetzagentur - Netzengpassmanagement

5. Befugnisse der Bundesnetzagentur

22 Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse zur Verhängung von Zwangsgeldern nach § 94 EnWG sowie Bußgeldern nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) EnWG zur Verfügung.

6. Anlagenverweis

23 Die beigefügten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

7. Kosten

24 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

8. Nachträgliche Änderung

25 Die Festlegung soll zukünftig fortlaufend überprüft und – sofern erforderlich – einer nachträglichen Änderung nach § 29 Abs. 2 EnWG unterzogen werden.[2]

9. Öffentliche Bekanntmachung

26 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber und Marktteilnehmer erfolgt, nimmt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs.1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs.1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind. Dieser Beschluss (nebst Anlage) ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (bundesnetzagentur.de → „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“).

[2] BGH, Beschl. v. 9.4.2019 − EnVR 57/18, Rdnr. 19 ff..

ENTWURF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Bourwieg	[redacted]	[redacted]

ENTWURF